

## Stilllegung von Heizöl-Lageranlagen

Stilllegen ist die dauerhafte Außerbetriebnahme einer Öllageranlage oder von Anlagenteilen. Stillgelegte Öllageranlagen oder Anlagenteile sind so zu sichern, dass eine Gefährdung Dritter oder der Umwelt nicht zu besorgen ist. Die Stilllegung ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ammerland anzuzeigen.

Der Gesetzgeber hat vorschrieben, dass Anlagen mit mehr als 1.000 Litern nur von hierfür zugelassenen Fachbetrieben stillgelegt werden dürfen. Diese Betriebe verfügen über die notwendige Sachkunde und gewährleisten eine ordnungsgemäße Entsorgung von Ölresten und Ölschlamm. Anschriften und Telefonnummern von zugelassenen Fachbetrieben können Sie z.B. bei der unteren Wasserbehörde oder den örtlichen Heizungsbauern erhalten.

Die Stilllegung ist wie folgt durchzuführen:

1. **vollständige Entleerung und Reinigung** der Lageranlage
2. **Demontage** der Lagerbehälter, Rohrleitungen, Befüllanschlüsse, etc.
3. Beauftragung einer **Sachverständigenprüfung** (z.B. TÜV / DEKRA / SOG)
4. **Anzeige der Stilllegung** bei der unteren Wasserbehörde

Sie erhalten von der unteren Wasserbehörde nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen eine Stilllegungsbestätigung. Die Bearbeitung dieser Anzeige ist für Sie kostenfrei.

Beachten Sie bitte außerdem folgende Hinweise:

- Die Sachverständigenprüfung zur Stilllegung entfällt nur bei oberirdischen Anlagen mit weniger als 10.000 Litern Gesamtvolumen Heizöl außerhalb von Wasserschutzgebieten.
- Wer Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einbauen, aufstellen, betreiben, stilllegen, wieder in Betrieb nehmen oder wesentlich ändern will, hat dies gemäß § 7 der Anlagenverordnung (VAwS) der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
- Bis zum Abschluss aller erforderlichen Stilllegungsarbeiten und -prüfungen befindet sich die Anlage im Sinne des Wasserrechts weiterhin in Betrieb und unterliegt unverändert allen gesetzlichen Anforderungen. Dies gilt insbesondere für die wiederkehrenden Prüfpflichten durch Sachverständige gemäß § 101 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG). Die Prüfpflicht erlischt erst durch eine Stilllegungsbestätigung der unteren Wasserbehörde nach Vorlage aller hierfür erforderlichen Nachweise.
- Der Betreiber ist gesetzlich verpflichtet, mit dem Einbau, der Aufstellung, Instandhaltung oder Reinigung von Lageranlagen nur Fachbetriebe nach § 103 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) zu beauftragen. Auch wenn kein Gewässerschaden eingetreten ist, kann bei der Beauftragung einer nicht als Fachbetrieb anerkannten Firma ein Bußgeld bis zu 50.000 € festgesetzt werden.
- Wenn Heizöl in nicht nur unbedeutender Menge aus dem Tank oder den Rohrleitungen austritt und in ein Gewässer oder in den Boden abläuft, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde oder der Polizei mitzuteilen. Die untere Wasserbehörde ist im Kreisamt Westerstede unter Tel. 0 44 88 / 56 - 0, sowie „rund um die Uhr“ über den Feuerwehrnotruf 112, die Polizei über die Notrufnummer 110 zu erreichen.

Eingangsstempel

An den  
Landkreis Ammerland  
untere Wasserbehörde  
z.H. Herrn Meyer  
26653 Westerstede

---

---

## ANZEIGE

der endgültigen Stilllegung eines Heizöllagers

### Betreiber:

Vorname, Name	
Straße, Hausnummer	Telefonnummer für Rückfragen
PLZ, Ort	

### Standort der Anlage:

Ort	Straße, Hausnummer
Flur	Flurstück(e)
Gemeinde/Stadt	

### Angaben zum Lagerbehälter:

Hersteller:	
Gesamtvolumen:	
Seriennummer:	
Datum der Stilllegung:	
Stilllegung wurde durchgeführt von:	

### Zusätzliche Angaben:

- Die Stilllegungsbescheinigung der Fachfirma ist als Anlage beigefügt.
- Behälter und Rohrleitungen wurden vollständig entleert und gereinigt.
- Anschlussarmatur für Füllschlauch wurde entfernt und Füllleitung verschlossen.
- Grenzwertgeberanschlussdose wurde gegen Unbefugte und weitere Benutzung gesichert.
- Fest angeschlossene Füllleitung wurde vom Behälter getrennt und offene Enden wurden mit Blindflanschen bzw. Schraubkappen dicht verschlossen.
- Rohrleitungen wurden vom Behälter getrennt und verschlossen.
- Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile wurden ausgebaut.
- Rohrleitungen wurden mit Stickstoff durchgespült.
- KKS-Anlage (kathodischer Korrosionsschutz) wurde in Betrieb belassen.
- Leckanzeigegerät wurde in Betrieb belassen.
- Leckanzeigeflüssigkeit wurde weitgehend entfernt.
- Behälter wurde entgast und mit  Stickstoff  Wasser gefüllt.
- Behälter soll als  Regenwassertank bzw.  \_\_\_\_\_ weiter genutzt werden
- Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile wurden ausgebaut.
- Unterirdischer Behälter wurde mit festen Stoffen (z. B. Sand) verfüllt.

**Hiermit zeige ich die endgültige Stilllegung an und bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben:**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Betreibers